



Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

IV D 1 – S 7170 – 4/01

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bonn, 13. Februar 2001

Telefon: 01 88 86 82 - 0

Telefax: 01 88 86 82 44 99

Telex: 886645

X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

Oberste Finanzbehörden
der Länder

- Verteiler U 1 -

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG;
Sachverständigentätigkeit eines Arztes

Nach dem EuGH-Urteil vom 14. September 2000 - Rechtssache C-384/98 - sind Leistungen eines Arztes nur dann nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. EG-Richtlinie (nationale Befreiungsvorschrift: § 4 Nr. 14 UStG) steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 UStR Folgendes:

Die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens ist nur dann nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Die Erstellung von z.B.

- Alkohol-Gutachten,
- Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse,
- Gutachten über die Berufstauglichkeit,

- Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen,
- Zeugnissen oder Gutachten über das Sehvermögen,
- Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern

fällt daher abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 UStR grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG.

Die Erstellung von

- Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung,
- anthropologisch-erbbiologischen Gutachten,
- psychologischen Tauglichkeitstests, die sich ausschließlich auf die Berufsfindung erstrecken,

fällt - wie bisher - ebenfalls nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG (Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 UStR).

Die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen fällt abweichend von Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 4 UStR nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht und ist auf alle nach der dortigen Veröffentlichung erbrachten Leistungen anzuwenden.

Im Auftrag
Christmann

Anmerkung:

Die Veröffentlichung ist am 8. März 2001 im Bundessteuerblatt Teil I (Seite 157) erfolgt.